

## Satzung

### § 1 Name und Rechtsform

1. Der Verein mit Sitz in Nürnberg führt den Namen „pro familia, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung, Ortsverband Nürnberg e. V.“. Er gehört dem Bundesverband der pro familia e. V. sowie dem Landesverband Bayern der pro familia e.V. an und ist dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern, angeschlossen.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Arbeitsweise des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. pro familia versteht sich als Fach-, Dienstleistungs- und Interessenverband für alle Frauen, Männer und Jugendliche auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte.
3. pro familia lehnt jede Diskriminierung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe oder Nationalität, aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Sprache oder aufgrund politischer, religiöser oder sexueller Orientierung ab. Dies betrifft insbesondere die Mitgliedschaft in der pro familia, ihr Dienstleistungsangebot und ihre MitarbeiterInnen. pro familia setzt sich besonders gegen Verletzungen des Menschenrechts auf Familienplanung ein.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Sexualerziehung, die Sexualberatung und Therapie, die Ehe- und Partnerschaftsberatung, die Beratung über Empfängnisregelung, Familienplanung und verantwortungsvolle Elternschaft. pro familia wirkt für die verantwortungsvolle Partnerschaft sowie für die Familie mit dem verantwortungsbewussten Willen zum Kind. Sie bekämpft den illegalen Schwangerschaftsabbruch. pro familia leistet mit diesen Aufgaben einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung.
6. pro familia veranstaltet bzw. fördert Aussprachen, Versammlungen, Vor-träge und Kurse für ÄrztInnen, PsychologInnen, SozialarbeiterInnen und ErzieherInnen sowie für Eltern, Jugendliche und andere Interessierte.

7. pro familia unterhält und fördert Beratungsstellen zur Beratung von Einzelpersonen, Paaren und Gruppen durch Fachleute der Gebiete Medizin, Psychologie, Sozialarbeit und ggf. Pädagogik, Soziologie und Jura. Dabei wird mit anderen Beratungseinrichtungen, mit Krankenhäusern, ÄrztInnen und Behörden zusammengearbeitet.
8. pro familia unterstützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet und beteiligt sich an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.
9. pro familia verfolgt ihre Ziele ferner durch Einfluss auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über die Probleme ihres Arbeitsgebietes. Sie arbeitet zusammen mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind Einzelpersonen, welche die Ziele und Aufgaben der pro familia bejahen und ggf. bereit sind, im Sinne der Satzung zu arbeiten. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Ortsverbandes Nürnberg. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann die sich bewerbende Person innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet endgültig die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrages der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Fördernde Mitglieder können alle zu den Zweck des Vereins fördernden Einzelpersonen und juristischen Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die fördernden Mitglieder leisten einen Beitrag nach eigenem Ermessen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Durchsetzung der Ziele der pro familia erworben haben. Für sie besteht keine Verpflichtung zur Beitragszahlung.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Aus-scheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt – jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Ortsverbandes. Eine Kündigungsfrist besteht nicht. Der Austritt befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
7. Ein Mitglied, das gegen die Ziele des Vereins handelt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Erfolgt dann doch ein Ausschluss durch den Vorstand, ist dieser Ausschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung, die dann innerhalb von weiteren zwölf Wochen veranstaltet werden muss, entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Einspruch ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Entscheidung.

8. Die Mitglieder des Vereins willigen ein, dass personenbezogene Mitglieds-daten für eigene Zwecke des Vereins verarbeitet werden dürfen (Versand von Mitgliederinformationen, Bescheinigungen über Zuwendungen) und dem Bundesverband zur weiteren Verarbeitung (Versand pro familia Magazin) übermittelt werden können. Eine sonstige Veröffentlichung der Daten findet nicht statt.

#### **§ 4 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind
  - Mitgliederversammlung
  - Vorstand
2. Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (MV) besteht aus
  - a) den ordentlichen Mitgliedern
  - b) den fördernden Mitgliedern
  - c) den EhrenmitgliedernStimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher zur Post gegeben werden. Die Versammlung ist in jedem Fall, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
3. Auf Beschluss und Einladung des Vorstandes können Gäste an der MV beratend teilnehmen.
4. Die MV beschließt über:
  - a) Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
  - b) Die eventuelle Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder und deren Neuwahl innerhalb der o. g. zwei Jahre.
  - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
  - d) Festlegung der Mindestjahresbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.
  - e) Aufträge an den Vorstand, an die dieser gebunden ist.
  - f) Anträge des Vorstandes.
  - g) Anträge von Mitgliedern.
  - h) Aufnahme von Mitgliedern die vom Vorstand abgelehnt wurden.
  - i) Den Ausschluss von Mitgliedern mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - j) Wahl von Ehrenmitgliedern.

## **§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Ein Viertel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außer-ordentlichen MV verlangen. Der Vorstand muss unverzüglich einladen. Die außerordentliche MV muss innerhalb von drei Wochen stattfinden. Sofern es den Zielen des Vereins dient, kann der Vorstand eine außerordentliche MV einberufen. Die Bestimmungen des § 5 gelten sinngemäß.
2. Ebenso ist durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, zwei StellvertreterInnen, der/dem SchriftführerIn und der/dem KassenwartIn. Beschäftigte der pro familia Nürnberg sollen nicht Mitglied im Vorstand sein.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in fünf aufeinander folgenden Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis bekannt zu geben. Die Vorstandsmitglieder werden durch die MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Innerhalb dieser Zeit kann der Vorstand bzw. ein einzelnes Vorstandsmitglied abgewählt und durch die Wahl eines Neuen ersetzt werden.
3. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Abschluss von Dauermietverträgen über die Dauer von einem Jahr hinaus und von Arbeitsverträgen über ein Jahr hinaus, Grundstücksgeschäften und Geschäften mit einem Wert von mehr als 5.112,92 EUR muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zur Vorstandssitzung fristgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Drittel der Vorstände anwesend sind.
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - b) Die Vertretung des Vereins nach außen.
  - c) Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäß § 5.6. und § 6.
  - d) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
  - e) Mündlicher Bericht über seine Tätigkeit in der MV.
6. Der Vorstand ist berechtigt:
  - Erklärungen u. ä. über die Massenmedien der Öffentlichkeit bekanntzugeben.
  - Informationsveranstaltungen, Versammlungen, Vorträge u. a. durchzuführen.
  - Zu bestimmten Themen Sonderausschüsse zu bilden, die dem Vorstand mindestens vierteljährlich über den Stand der Arbeit berichten; entsprechende Berichte sind auch der MV zu geben.
7. Der/die KassenwartIn ist für die Kassengeschäfte verantwortlich, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Vorsitzende. Der/die KassenwartIn berichtet in der MV über seine/ihre Tätigkeit, insbesondere stellt er/sie die Finanzsituation des Vereins in groben Zügen dar. Über die Entlastung beschließt die MV.

8. Die Mitglieder des Vorstandes führen Ihre Ämter ehrenamtlich. Bare Aus-lagen sind auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Quittungen und Belege zu erstatten. Die Notwendigkeit muss begründet sein.
9. Tritt der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder zurück, muss innerhalb von sechs Wochen eine MV zur Neuwahl einberufen werden. Der Rücktritt wird erst nach der Neuwahl wirksam. Für die Einberufung der MV gilt § 5.3 sinngemäß.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Über eine Auflösung entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Bayern der pro familia. Ist auch dieser aufgelöst, so fällt es an den Bundesverband der pro familia; ist dieser ebenfalls aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern. Diese haben das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die denen dieser Satzung entsprechen.
3. Beschlüsse über künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

**§ 9** Der Verein ist am 12.06.1981 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg unter der Nummer VR 1655 eingetragen worden.

**§ 10** Diese Satzung tritt am 12.06.1981 in Kraft. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen und -ergänzungen sind bis einschließlich 22.07.2014 enthalten.